

Allgemeine Geschäftsbedingungen Alfsee Tagungen&Events

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Alfsee GmbH (nachfolgend kurz: „ASG“) gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Tagungs- und Veranstaltungsräumen der ASG zur Durchführung von Veranstaltungen des Kunden wie etwa Tagungen, Seminare, Events, Messen o.ä. sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten Leistungen und Lieferungen, insbesondere Zimmerbuchungen, Caterings und Rahmenprogramme der ASG (nachfolgend: „Veranstaltungsvertrag“).
- 1.2
Für den zwischen dem Kunden und der ASG geschlossenen Veranstaltungsvertrag gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt die ASG nicht an, es sei denn, ASG hat ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.3
Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Individualabreden sind schriftlich niederzulegen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten sie nur für den Einzelfall.

§ 2 Vertragsabschluss, Mitteilungs- und Hinweispflichten des Kunden

- 2.1
Vertragspartner des Veranstaltungsvertrages sind die ASG und der Kunde. Der Veranstaltungsvertrag kommt zustande, indem der Kunde das schriftliche Angebot der ASG annimmt. Schließt ein Dritter den Vertrag im Namen des Kunden ab, so wird nicht der Dritte, sondern der Kunde Vertragspartner der ASG; Der Dritte hat die ASG hierauf rechtzeitig vor Vertragsschluss besonders hinzuweisen und Name und Anschrift des tatsächlichen Vertragspartners mitzuteilen.
- 2.2
Schließt der Dritte den Vertrag erkennbar im Namen des Kunden ab oder hat der Kunde für die vertragliche Abwicklung einen gewerblichen Vermittler oder Organisator beauftragt, so haften der Dritte bzw. der Vermittler oder Organisator gesamtschuldnerisch mit dem Kunden, der Vertragspartner der ASG wird, für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag, soweit der ASG eine gesonderte Mithaftungserklärung des Dritten bzw. des Vermittlers oder Organisators vorliegt. Davon unabhängig ist der Dritte bzw. der Vermittler oder Organisator verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, an den Kunden weiterzuleiten.

- 2.3
Die ASG hat nach dem geschlossenen Veranstaltungsvertrag insbesondere Übernachtungs- und Cateringleistungen übernommen. Aus diesem Grund ist der Kunde verpflichtet,
 - 2.3.1
die ASG bei Vertragsabschluss die voraussichtliche Anzahl der teilnehmenden Gäste sowie die Anzahl der übernachtenden Gäste anzugeben.
 - 2.3.2
bis zwei Wochen vor Durchführung der Veranstaltung die genaue Anzahl der Zimmer sowie die Auswahl der Cateringleistungen anzugeben.
 - 2.3.3
bis sieben Tage vor Durchführung der Veranstaltung die genaue Anzahl der teilnehmenden Gäste mitzuteilen.
- 2.4
Der Kunde ist verpflichtet die ASG unaufgefordert, spätestens bei Vertragsabschluss, darüber aufzuklären, ob die Veranstaltung aufgrund ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakters geeignet ist, den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von ASG in der Öffentlichkeit zu gefährden.

§ 3 Unter- bzw. Weitervermietung; kommerzielle Nutzung

- 3.1
Die Unter- bzw. Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der ASG in Textform, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
- 3.2
Verweigert die ASG die Erlaubnis, kann der Kunde nach Maßgabe von § 6 den Vertrag außerordentlich kündigen.
- 3.3
Stimmt die ASG ausnahmsweise der Unter- bzw. Weitervermietung der gebuchten Veranstaltungsräume an einen Dritten zu, behält sich die ASG vor, zusätzliche Aufwendungen gegenüber dem Kunden in Rechnung zu stellen. Der Kunde bleibt gegenüber der ASG zur Erfüllung sämtlicher Pflichten, insbesondere Zahlungsverpflichtungen, aus dem geschlossenen Veranstaltungsvertrag verpflichtet und hat ein dem Dritten bei dem Gebrauch der Veranstaltungsräume zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn die ASG die Erlaubnis zur Überlassung erteilt hat.
- 3.4
Der Zustimmung der ASG bedürfen auch Zeitungsanzeigen, Werbemaßnahmen oder sonstige gewerbliche Veröffentlichungen gleich welcher Art, die einen Bezug zur ASG aufweisen und vom Kunden veranlasst werden. Die ASG ist berechtigt, die Zustimmung von der Zahlung eines angemessenen Entgeltes abhängig zu machen.

§ 4 Leistungen, Preise, Mindestumsatz, Tagungspauschalen

- 4.1
Die ASG ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und von der ASG zugesagten Leistungen zu erbringen. Welche Leistungen konkret Gegenstand des Veranstaltungsvertrages sind, ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung, die Gegenstand des Veranstaltungsvertrages ist. Gleiches gilt hinsichtlich der vereinbarten Anfangs- und/oder Schlusszeiten der Veranstaltung.
- 4.2
Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Preise für die bestellten bzw. die üblichen Preise der ASG für weitere in Anspruch genommene Leistungen zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über die ASG beauftragten Leistungen Dritter, deren Vergütung von der ASG verauslagt wird, sowie für Forderungen von Urheberrechteverwertungsgesellschaften. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungsbeginn mehr als vier Monate, ist die ASG berechtigt, seine Preise an den jeweiligen Marktpreis angemessen anzuheben.
- 4.3
Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss, werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.
- 4.4
Tagungspauschalen mit Übernachtungen und gemeinsamen Mahlzeiten gelten vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden vertraglichen Vereinbarung nur, wenn alle Teilnehmer am gleichen Tage an- und abreisen. Vereinbarte bzw. von der ASG in der Auftragsbestätigung oder im schriftlichen Angebot bestätigte Pauschalpreise werden auch dann voll berechnet, wenn einzelne Leistungen, die in der Pauschale enthalten sind, im Einzelfall nicht vom Kunden bzw. den Teilnehmern der Veranstaltung in Anspruch genommen werden.

§ 5 Zahlung, Vorauszahlung/Sicherheitsleistung, Aufrechnung

- 5.1
Rechnungen der ASG ohne Fälligkeitsdatum sind binnen zehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Die ASG kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug ist die ASG berechtigt, gegenüber dem Kunden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen und Mahnkosten für jede Mahnung nach Eintritt des Verzuges in Höhe von 5,00 € geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

- 5.2
die ASG ist bei Vertragsschluss berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, z.B. in Form einer Kreditkartengarantie vom Kunden zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden.
- 5.3
In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist die ASG berechtigt, auch nach Vertragsschluss eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne des vorstehenden § 5.2 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- 5.4
Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen, steht dem Kunden nicht zu.

§ 6 Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)

- 6.1
Ein kostenfreier Rücktritt des mit der ASG geschlossenen Veranstaltungsvertrages ist nur möglich, wenn ein solches Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn die ASG der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung sollen jeweils schriftlich erfolgen. Wurde ein Termin für die kostenfreie Ausübung des Rücktrittsrechts vereinbart, kann der Kunde bis zu diesem vom Veranstaltungsvertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche der ASG auszulösen. Das kostenfreie Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber ASG ausübt.
- 6.2
Sofern ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen ist, kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht besteht oder aber die ASG auch einer Vertragsaufhebung nicht zustimmt, behält die ASG den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Die ASG hat die Einnahmen aus einer anderweitigen Vermietung der Veranstaltungsräume sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen.

§ 7 Rücktritt der ASG

- 7.1
 Sofern vertraglich vereinbart wurde, dass der Kunde bis zu einem bestimmten Termin kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist die ASG bis zu diesem Zeitpunkt seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet. Dies gilt entsprechend bei der Einräumung einer Option, wenn andere Anfragen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage der ASG mit angemessener Fristsetzung nicht zur Festbuchung bereit ist.
- 7.2
 Wird eine gemäß § 5.2 und/oder § 5.3 vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist nicht geleistet, ist die ASG ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 7.3
 Ferner ist die ASG berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls
 - höhere Gewalt oder andere, von der ASG nicht zu vertretende, Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;

Zeitpunkt des Rücktritts vor Veranstaltungsbeginn	Rücktrittspauschale
Bis 4 Wochen	kostenfrei
Bis 2 Wochen	50 %
Bis 5 Tage	80 %
Weniger als 5 Tage	100 %

- Veranstaltungen oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, seine Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltzweck sein;
- Die ASG begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der ASG in der Öffentlichkeit gefährden kann.
- Die ASG von Umständen Kenntnis erlangt, wonach sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsschluss wesentlich

verschlechtert haben und deshalb Zahlungsansprüche von ASG gefährdet erscheinen;

- ein Verstoß gegen § 3.1 vorliegt;
- der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist.
- 7.4
Der berechtigte Rücktritt der ASG begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz. Sollte bei einem Rücktritt nach § 7.3 ein Schadensersatzanspruch der ASG gegenüber dem Kunden bestehen, kann die ASG den Anspruch pauschalieren;

§ 8 An- und Abreise

- 8.1
Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer und Veranstaltungsräume, es sei denn, die ASG hat die Bereitstellung bestimmter Zimmer und Veranstaltungsräume schriftlich bestätigt. Sollten die im Rahmen der Auftragsbestätigung zugesagten Zimmer und Veranstaltungsräume nicht verfügbar sein, ist die ASG verpflichtet, sich um einen gleichwertigen Ersatz in anderen Objekten zu bemühen.
- 8.2
Dem Kunden stehen die gebuchten Zimmer bzw. Veranstaltungsräume am Anreisetag grundsätzlich ab 15:00 Uhr zur Verfügung, es sei denn im Vertrag ist ausdrücklich ein früherer Zeitpunkt vereinbart. Vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung betreffend eine spätere Ankunftszeit hat die ASG das Recht, gebuchte Zimmer und Veranstaltungsräume ab 18:00 Uhr anderweitig zu vergeben. Am Abreisetag müssen die Zimmer und Veranstaltungsräume spätestens um 10:00 Uhr geräumt sein, es sei denn im Vertrag ist ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart.

§ 9 Catering

- 9.1
Die Bewirtschaftung in den Räumlichkeiten sowie auf dem Gelände der ASG ist ausschließlich der ASG oder eines von der ASG eingesetzten Vertragsunternehmens vorbehalten. Dieses gilt für jeglichen gastronomischen Bedarf (Getränke, Speisen, Eis, Süßwaren etc.) sowie Merchandisingartikel und andere Handelswaren.
- 9.2
Ausnahmen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Die ASG behält sich vor, in diesen Fällen einen Betrag zur Deckung der Gemeinkosten („Korkengeld“) zu berechnen.

§ 10 Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

Eine Erhöhung oder Verminderung der Teilnehmerzahl muss der ASG spätestens sieben Werktage vor dem Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden. Die mit der Erhöhung oder Verminderung einhergehende Vertragsänderung bedarf der Zustimmung der ASG, die in Schriftform erfolgen soll. Ist die tatsächliche Teilnehmerzahl niedriger, hat der Kunde das

Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl zusätzlich ersparten Aufwendungen zu mindern. Bei einer nach Ablauf der Meldefrist bekanntgegebenen Änderung der Teilnehmerzahl, besteht seitens des Kunden kein Anspruch auf eine Vertragsänderung bzw. etwaige Nachlässe der ASG. Dies gilt sowohl für bestellte Waren als auch für Dienstleistungen, die die ASG im Namen des Kunden erbracht oder gebucht hat.

§ 11 Technische Einrichtungen und Anschlüsse

- 11.1
Der technische Auf- und Abbau sowie der Auf- und Abbau der für die Veranstaltung benötigten Bestuhlung obliegt ausschließlich der ASG oder einem von der ASG beauftragten Vertragsunternehmen.
- 11.2
Soweit die ASG für den Kunden auf dessen Veranlassung technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt die ASG im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Der Kunde stellt die ASG von Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- 11.3
Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden, unter Nutzung des Licht- oder Stromnetzes der ASG, ist in einem für Veranstaltungen dieser Art üblichen Ausmaß gestattet. Die durch die Verwendung dieser Geräte auftretenden Störungen und/oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der ASG, gehen zulasten des Kunden, soweit die ASG diese nicht zu vertreten hat.
- 11.4
Der Kunde ist mit Zustimmung der ASG berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann die ASG eine Anschlussgebühr und/oder eine Ausfallvergütung für die Nichtnutzung seiner Anlagen verlangen.

§ 12 Behördliche Erlaubnisse/Vorschriften, Aufführungsrechte

- 12.1
Etwaige, für die Veranstaltung notwendige behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse, hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften, insbesondere der zulässigen Immissionsschutzwerte und der jeweils geltenden städtischen Verordnung zum Schutz vor Lärmbelästigung.
- 12.2
Werden durch die Veranstaltung des Kunden Rechte Dritter (Urheberrechte etc.) berührt, ist der Kunde verpflichtet, vor der Durchführung der Veranstaltung entsprechende Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen und anfallende Gebühren (GEMA-

Gebühren, etc.) direkt zu entrichten. Wird durch die Mitwirkung von Künstlern an der Veranstaltung des Kunden eine Beitragspflicht zur Künstlersozialkasse begründet, so ist Kunde verpflichtet, diese Beiträge unmittelbar zu entrichten oder aber – sofern die ASG Künstler für den Kunden engagiert – zu erstatten.

§ 13 Mitgebrachte Gegenstände

- 13.1
Mitgebrachte Ausstellungsgegenstände oder sonstige, auch persönliche Gegenstände, befinden sich auf eigene Gefahr des Kunden in den Räumlichkeiten der ASG. Die ASG übernimmt für den Verlust, Untergang oder Beschädigung eine Haftung nur nach Maßgabe von § 15.
- 13.2
Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Die ASG ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen ist das Aufstellen und Anbringen von mitgebrachten Gegenständen vorher mit der ASG abzustimmen.
- 13.3
Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Zurückgelassene Gegenstände darf die ASG auf Kosten des Kunden entfernen oder einlagern lassen. Ist die Entfernung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, kann die ASG die Gegenstände im Veranstaltungsraum belassen und für die Dauer des Verbleibens die jeweilige Raummiete berechnen.
- 13.4
Der Einsatz von Konfetti-Kanonen und/oder gasgefüllte Luftballons ist nicht zulässig.

§ 14 Haftung des Kunden

- 14.1
Der Kunde hat die Veranstaltungsräume und überlassenen Inventargegenstände im Rahmen der ihm obliegenden vertragsgemäßen Nutzung schonend und pfleglich zu behandeln. Der Kunde haftet für alle Schäden, die auf einem vertragswidrigen Gebrauch der Veranstaltungsräume bzw. des überlassenen Inventars durch ihn selbst, seine gesetzlichen Vertreter oder Beauftragten, durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Besucher oder sonstige Dritte aus seinem Bereich beruhen.
- 14.2
Die ASG kann vom Kunden zur Absicherung vor eventuellen Schäden die Stellung einer angemessenen Sicherheit, z.B. in Gestalt von Versicherungen, Kautionen oder Bürgschaften, verlangen.
- 14.3
Im Übrigen haftet der Kunde auf Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Haftung der ASG, Verjährung

- 15.1
Sollten Störungen oder Mängel an gemäß dem Veranstaltungsvertrag überlassenen Räumlichkeiten bzw. Inventar auftreten, wird sich die ASG auf unverzügliche Rüge des Kunden hin bemühen, für Abhilfe zu sorgen. Unterlässt es der Kunde schuldhaft, einen Mangel gegenüber der ASG anzuzeigen, ist der Kunde nicht berechtigt, ein Anspruch auf Minderung des vertraglich vereinbarten Entgelts geltend zu machen.
Sollten die nach dem Veranstaltungsvertrag überlassenen Räumlichkeiten bzw. Inventargegenstände nur unerheblich in ihrer Gebrauchstauglichkeit gemindert sein, ist der Kunden nicht zur Geltendmachung eines Minderungs- und/oder Zurückbehaltungsrechtes berechtigt.
- 15.2
Die ASG haftet für Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Organe oder Gehilfen. Der vorstehende Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung beschränkt auf typische vorhersehbare Schäden.
- 15.3
Eine Schadensersatzhaftung wegen einer von der ASG übernommenen Garantie sowie eine Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen, bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Das Gleiche gilt bei Vorsatz oder der Verursachung eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 15.4
Für eingebrachte Sachen haftet die ASG dem Kunden nach den §§ 701 ff. BGB für den Fall, dass Gegenstand des Veranstaltungsvertrages auch Unterkunfts- bzw. Übernachtungsleistungen für die Teilnehmer sind. Die ASG empfiehlt die Nutzung des Hotel- oder Zimmersafes. Sofern Teilnehmer des Kunden Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten mit einem Wert von mehr als 800,00 Euro oder sonstige Sachen mit einem Wert von mehr als 3.500,00 Euro einzubringen wünschen, bedarf dies einer gesonderten Aufbewahrungsvereinbarung.
- 15.5
Soweit die ASG dem Kunden einen Stellplatz bzw. mehrere Stellplätze, auch gegen Entgelt, zur Verfügung stellt, kommt hierdurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Eine Überwachungspflicht der ASG besteht nicht. Bei Abhandenkommen oder Beschädigungen auf Stellplätzen der ASG abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet die ASG nur nach Maßgabe von §§ 15.2, 15.3.
- 15.6
Schadensersatzansprüche aus vertraglicher Haftung verjähren in einem Jahr ab dem den Schaden begründenden Ereignis. Dies gilt auch für deckungsgleiche konkurrierende Ansprüche aus außervertraglicher Haftung. In den Fällen der hiesigen §§ 15.2, 15.3 verbleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.

§ 16 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

- 16.1
Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist im kaufmännischen Verkehr Bersenbrück. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Die ASG ist berechtigt, den Kunden an dem für dessen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.
- 16.2
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 16.3
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame bzw. nichtige Regelungen werden durch eine solche ersetzt, die der unwirksamen bzw. nichtigen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.